

Satzung des Förderkreis Basketball SC Rist Wedel e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderkreis Basketball SC Rist Wedel.

Es soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name:

Förderkreis Basketball SC Rist Wedel e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Wedel (Holstein)

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung des Basketballsports im Rahmen des SC Rist Wedel. Dies soll insbesondere dadurch geschehen, daß der Förderkreis

- a) die sportliche Entwicklung begabter Kinder und Jugendlicher ideell und materiell unterstützt;
- b) Leistungsmannschaften fördert;
- c) individuelle Hilfen für einzelne Kinder, Jugendliche und Leistungsträger ermöglicht;
- d) sportmedizinische Betreuung unterstützt;
- e) bei der Anschaffung von Sportgeräten behilflich ist;
- f) Fortbildungsmaßnahmen auch für die Übungsleiter, Trainer und Sportlehrer organisiert und ggf. auch deren Honorierung sicherstellt.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliedschaft muß mindestens für einen Zeitraum von 12 Monaten erworben werden.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Lehnt er den Aufnahmeantrag ab, hat er die Entscheidung in schriftlicher Form zu begründen. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, über seinen Aufnahmeantrag durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins entscheiden zu lassen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigung von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des im Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächstes Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per Ankündigung auf der Homepage des „Sportclub Rist Wedel e.V.“. Es können zusätzlich einzelne Einladungen per E-Mail versendet werden, wenn ein Mitglied ausdrücklich eine direkt zugestellte Einladung wünscht und dafür die E-Mailadresse bei der vom Vorstand mit der Mitgliederverwaltung beauftragten Person hinterlegt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt hat.

§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung bestimmen die anwesenden Mitglieder den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

2. Die Abstimmung muss in schriftlicher Form durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Beisitzer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden vorstandsintern verteilt.
Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Aufgaben an Dritte delegieren, die auf Einladung des Vorstands auch als nicht stimmberechtigte Mitglieder an Vorstandssitzungen teilnehmen können

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt,
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 14 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Finanzen sind auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für einen Zeitraum von zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist nach den Bestimmungen in dieser Satzung zu verwenden.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SC Rist Wedel e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wedel (Holstein), den 15.10.2019